

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2510

Pratteln, 8. April 2008

Teilrevision des Abfallreglements vom 25. November 2002; 2. Lesung

1. Vorbemerkung

Anlässlich der 1. Lesung des Geschäfts am 28. Januar 2008 wurde die Abstimmung über die gestellten Anträge zu den §§ 9 Abs. 1 und 11 Abs. 6 und 7 auf die 2. Lesung vertagt. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Voten aufgenommen und sich bereit erklärt, anlässlich der 2. Lesung dem Einwohnerrat einen möglichen Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

2. Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Im Vorfeld der Arbeiten an vorliegender Reglementsrevision wurden Abklärungen zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Kriterienkatalogs für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen getroffen und bereits ein Entwurf zur Änderung der Abfallverordnung ausgearbeitet.

Das in § 9 Abs. 1 der Revisionsvorlage aufgenommene Kriterium der besonderen Verhältnisse räumt dem Gemeinderat bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen einen Ermessensspielraum ein. Die Gewährung von Ermessensspielräumen in gesetzlichen Bestimmungen ist juristisch anspruchsvoll. Es gilt insbesondere die Gebote der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit, sowie das Verbot der Willkür zu beachten. Bei der Auswahl von Bemessungskriterien sollten möglichst wenige Kategorien geschaffen werden damit der Ermessensspielraum der rechtsanwendenden Behörde möglichst minimiert wird.

Bei Vorliegen der nachstehenden Kriterien, kann der Gemeinderat mit Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben vereinbaren, dass diese die Siedlungsabfälle ausnahmsweise selbst oder durch Dritte entsorgen lassen. Voraussetzung ist aber, dass eine ökologische Entsorgung gewährleistet ist und dass die Betriebe nicht die Separatsammelstellen (Glas, Papier, etc.) der Gemeinde nutzen.

Als zulässige Kriterien gelten:

- Menge (→ logistische Gründe):
Bei bedeutend grösseren Mengen an Siedlungsabfällen als bei Haushalten, kann der Betrieb die Abfälle in eigener Regie oder durch Dritte entsorgen lassen. Diese Konstellation ist insbesondere gegeben, wenn die Sammlung durch Spezial-, Press- oder Grosscontainer (>800 l Container) erfolgt.
- Datenschutz (→ rechtliche Gründe):
z.B. bei Medikamentenverpackungen
- Hygiene (→ gesundheitspolizeiliche Gründe):
Lebensmittel oder andere leicht verderbende resp. faulende Stoffe

Nur im Falle einer Ausnahmesituation gemäss diesen Kriterien kann die Entsorgung der Siedlungsabfälle von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in dessen eigener Regie oder durch Dritte bewilligt werden.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Abfallinhaber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Recht haben, sortenrein gesammelte Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Eigenverantwortung zu entsorgen (BGE 125 II 508 E. 3).

3. Verordnungsentwurf

Gestützt auf obige Überlegungen könnte § 2 der Abfallverordnung vom 30. Januar 2007 wie folgt um zwei Absätze ergänzt (Abs. 6 und 7) werden:

§ 2 Abfuhr von Siedlungsabfällen

¹ Die Gemeinde legt die Abfuhrgebiete fest.

² In jedem Abfuhrgebiet findet einmal wöchentlich eine Abfuhr für Hauskehricht, Kehricht aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Kleinsperrgut statt. Grobsperrgut wird mindestens vierteljährlich abgeführt. Die Art der Abfuhr und die Abfuhrtage legt die Abteilung Bau nach Rücksprache mit dem Gemeinderat und dem Abfuhrunternehmen fest.

³ Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr vor- oder nachgeholt.

⁴ Siedlungsabfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr des Abfuhrtages bereitzustellen, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages.

⁵ Ausserordentlich anfallende Mengen über 4 m³ (z.B. Lager- und Hausräumungen) werden nur nach telefonischer Voranmeldung beim Abfuhrunternehmen abgeführt. Diese Abfuhr ist kostenpflichtig.

⁶ *Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen dafür eine Bewilligung des Gemeinderates.*

⁷ *Der Gemeinderat darf eine Bewilligung nur erteilen:*

- a. *wenn eine ökologische Entsorgung garantiert ist; und*

- b. *die Entsorgungswege aufgezeigt werden können und gewährleistet ist, dass die Separatsammelstelle der Gemeinde nicht benutzt werden; und*
- c. *einer der folgenden Gründe erfüllt ist:*
 - 1. *wenn bedeutend grössere Mengen an Siedlungsabfällen als bei Haushalten anfallen und die Sammlung durch Spezial-, Press- oder Grosscontainer (> als 800 l) erfolgt,*
 - 2. *wenn datenschützerische Vorschriften dies bewirken,*
 - 3. *wenn Lebensmittel oder andere leicht verderbende respektive faulende Stoffe es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gebieten.*

4. Antrag

://: Dem Einwohnerrat wird beantragt, die Änderung des Abfallreglements vom 25. November 2002 gemäss Entwurf zu beschliessen.

Für den Gemeinderat

Der Präsident:

Die Verwalterin:

B. Stingelin

Dr. M. Hofstetter Schnellmann